

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Soziologie“/„Sociology“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. [13/2009](#)) am [8.10.2009](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Master-Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

ANLAGEN:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Modulübersicht mit Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- Anhang 3: Muster-Studienverlaufsplan
- Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) –nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Master-Studiengangs Soziologie sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiums und des Studienabschlusses, Berufsfelder

(1) Der Master-Studiengang Soziologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Der Master-Studiengang Soziologie soll Studierende des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften oder vergleichbarer sozialwissenschaftlicher B.A.-Studiengänge zu einer vollwertigen, akademischen Qualifizierung im Fach Soziologie weiterführen und stellt den Zugang zur Promotion für den gestuften Studienweg her.

Das auf vier Semester ausgelegte Studium umfasst:

- die fundierte Qualifikation in der Rezeption und Analyse soziologischer Theorie; Kenntnis aktueller wissenschaftlicher Diskussionen, Problemstellungen und Forschungsschwerpunkte der internationalen Soziologie;
- die Vermittlung von anwendungsorientiertem und methodischem Fachwissen, insbesondere Methodologie, Sozialstrukturanalyse und
- ein auf zwei Semester angelegtes Projektstudium mit aktuellen Forschungsbezügen in den Wahlbereichen „Arbeit, Wirtschaft und Verwaltung“, „Kultur und Religion“, „Gesellschaft und Politik“ oder „Gesellschaftliche Entwicklung“.
- die Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben; insbesondere die forschungsnaher Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen soziologischer Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufs- und Forschungsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und -verarbeitungs-kompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;

- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und umsetzen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich an den Prinzipien des aktiven, dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit und Projektstudienphasen.

(4) Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ stellt einen zur Promotion qualifizierenden akademischen Abschluss dar.

(5) Die Ausbildung qualifiziert in erster Linie für Forschung und Lehre an Universitäten und Fachhochschulen sowie anderen sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

(6) Eine praxis- und berufsfeldbezogene Studienorientierung wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Je nach Schwerpunktsetzung im Bereich der Wahlpflichtmodule können sich die Studierenden auch für praxisorientierte Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern qualifizieren:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit und Erwachsenenbildung in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und
- selbstständige Mitarbeit in wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(7) Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für berufliche und wissenschaftliche Karriereplanung vermittelt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Master-Studiengangs Soziologie ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hoch- oder Fachhochschulstudiums nachweist. Einschlägig ist ein Studium, dessen Anteil der sozialwissenschaftlichen Studienleistungen einen Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten beträgt. Davon müssen mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung erworben sein.

(2) Bewerber und Bewerberinnen aus nicht einschlägigen sozialwissenschaftlichen Studiengängen sind den Bewerbern und Bewerberinnen aus einschlägigen sozialwissenschaftlichen Studiengängen gleichgestellt, wenn sie nach Abschluss ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums

eine mindestens zweijährige Berufspraxis (Vollzeit) in einem der folgenden Berufsfelder nachweisen können:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit und Erwachsenenbildung in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik oder
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(3) Die Studierenden müssen hinreichende Kenntnisse (Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates) der englischen Sprache nachweisen, die zum Studium in englischer Sprache befähigen. Der Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse erfolgt durch das Hochschulzugangszugzeugnis oder vergleichbare Leistungsnachweise. Die Zulassung kann mit der Auflage erfolgen, dass fehlende Sprachkenntnisse in den ersten zwei Semestern nacherworben werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre; der Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in einer Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist der Modulübersicht in **Anhang 2** zu entnehmen. Sind in Modulen mehrere Teilleistungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters sowie durch die Lehrenden des Fachs Soziologie durchgeführt. Die Studierenden werden innerhalb des ersten Studienjahres einem Mitglied der Professorengruppe oder einem wissenschaftlichen Mitglied ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit).

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters organisiert das Institut für Soziologie für die Studienanfängerinnen und -anfänger eine Orientierungseinheit

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium besteht aus acht Modulen. Die Module 1 bis 5 sind Pflichtmodule. Das Modul 1 zur Einführung in den Master-Studiengang muss im ersten Semester belegt werden. Das Modul 6 (Wahlpflichtmodul) ist als Lehrforschungsprojekt/Projektstudium konzipiert. Die Teilnahme an Modul 6 setzt das Bestehen von mindestens 3 Modulprüfungen der Module 1-5 voraus. Es wird empfohlen, das in Modul 7 („Praxis- und Berufsfeldorientierung“) vorgesehene Berufspraktikum zwischen den Vorlesungszeiten des dritten und vierten Semesters zu absolvieren. Das Modul 8 ("Masterabschlussprüfung") bildet den Abschluss des Studiums.

(2) Das auf vier Semester angelegte Studium ist in drei Kompetenzfelder untergliedert und umfasst folgende Module:

Kompetenzfeld I: Soziologische Theoriebildung

- Modul 1: „Einführung in den M.A. Soziologie“ (6 LP)
- Modul 2: „Soziologische Theorien“ (12 LP)
- Modul 3: „Reflexive Soziologie“ (12 LP)

Kompetenzfeld II: Angewandte Soziologie

- Modul 4: „Methodologie“ (12 LP)
- Modul 5: „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ (12 LP)
- Modul 6: „Lehrforschungsprojekt/Projektstudium“ (32 LP)

Kompetenzfeld III: Praxis- und Berufsfeldorientierung

- Modul 7: „Praxis- und Berufsfeldorientierung“ (10 LP)
- Modul 8: „Masterabschlussprüfung“ (24 LP)

Aufbau und Gliederung des Studiums sind dem Muster-Studienverlaufsplan in **Anhang 3**, die Inhalte den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** und die Praktikumsrichtlinien dem **Anhang 4** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Übungen und Seminare behandeln Lehrbereiche des Soziologiestudiums, deren Inhalte sich die Studierenden aktiv aneignen sollen. Die Studierenden sollen vorgegebene oder selbst zu suchende Informationsressourcen eigenständig bearbeiten. Die Studierenden sollen lernen, erworbene Sach- und Methodenkenntnisse und Arbeitstechniken sowie die unter § 2 Abs. 2 genannten Kompetenzen in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Angeleitete Stundengestaltungen, freie Vorträge (Impulsreferate), Rollenspiele und Präsentationen, die einzeln bzw. in Gruppen vorbereitet werden, sind hier die überwiegenden methodischen Stilelemente. Übungen und in Ausnahmefällen auch Seminare können mit Vorlesungen zu einem integrierten Veranstaltungsblock vereinigt werden.

(2) Das Lehrforschungsprojekt dient der praxisbezogenen Ausbildung in der empirischen Soziologie. Die Studierenden bearbeiten ein Projektthema in Absprache mit der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Ergebnisse, in der Regel in Arbeitsgruppen. Das Projektstudium dient der Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben. Ziel ist die Förderung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere die forschungsnahe Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion. Das Projektstudium ist auf zwei Semester angelegt.

(4) Das didaktische Konzept aktiven Lernens ermöglicht eine Verbindung der in § 2 genannten fachlichen und fachübergreifenden Studienziele. In dieser Perspektive stellt das Studium einen Sozialisationsprozess dar, der die Studierenden in die Lage versetzt, analytische und praktische Kompetenzen im jeweiligen Arbeitsfeld einzubringen.

(4) Die Verteilung der einzelnen Lehr- und Lernformen ist den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Master-Prüfungen finden sukzessive als Modulprüfungen statt; diese können aus Modulteilprüfungen bestehen. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Beschreibung der Prüfungsformen sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen für jedes Modul sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

- (2) Prüfungsleistungen sind, in verschiedener Form, in der Regel
- mündlich,
 - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
 - durch Projektarbeiten
- zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11

Master-Arbeit

(1) Das Modul 8 „Masterabschlussprüfung“ ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs und besteht aus der Master-Arbeit (20 Leistungspunkte) und einer mündlichen Prüfung (4 Leistungspunkte). Die Master-Arbeit umfasst mindestens 60, maximal 100 Seiten. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

(2) Zur Masterabschlussprüfung (Modul 8) kann nur zugelassen werden, wer mindestens die Modulprüfungen der Module 1-5 bestanden hat. Der Kandidat oder die Kandidatin muss mindestens im letzten Semester vor der Anmeldung zur Master-Arbeit im Master-Studiengang Soziologie eingeschrieben gewesen sein.

(3) Die mündliche Prüfung ist der erste Teil der Prüfungsleistungen des Moduls 8 und findet zu Beginn des 4. Fachsemesters statt. Sie behandelt ein soziologisches Thema, das nicht in Verbindung mit dem Thema der Master-Arbeit steht.

(4) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach Soziologie in angemessener Weise beherrscht.

(5) Die Erstellung von Master-Arbeiten in Gruppenarbeit ist zulässig. Bei Master-Arbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(6) Das Thema der Master-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Vorschlag für die Themenstellung der Master-Arbeit einreichen. Das Thema der Master-Arbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält.

(8) Die Master-Arbeit muss innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden. Die Frist für die Anfertigung der Master-Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss (in der Regel zu Beginn des vierten Fachsemesters) und endet vier Monate später. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängern.

(9) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 9 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat

über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sollen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden.
- (3) Anmeldungen zu Prüfungen können bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität Marburg in dem Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben ist oder in einem anderen Studiengang, in dem das jeweilige Modul wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren sowie Abschlussarbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen dienen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Das Modul 7 „Praxis und Berufsfeldorientierung“ wird mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Die Bewertung dieses Moduls geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Alle anderen Module bzw. Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der einzelnen Modulnoten, die nach dem Verhältnis der vergebenen Leistungspunkte in der Berechnung gewichtet werden.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben*
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*

*E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.*

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen regelt § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Master-Arbeit regelt § 11 Abs. 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studien-

gangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilm modul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Master-Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Master-Prüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches bestimmen sich nach **§ 19 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Master-Grades

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Master-Prüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das *Diploma Supplement* und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (*transcripts of records*) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Soziologie an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 30.09.2009

gez.

Prof. Dr. Karl Braun
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1 „Einführung in den M.A. Soziologie“
Modulcode	03 142 0 01 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Überblick zu den Studienschwerpunkten (Projektstudien) im M.A. Soziologie; Einführender Überblick zu den zentralen Begriffen und Paradigmen der Gesellschaftsanalyse, Übersicht zu historischen und aktuellen Entwicklungen und Strömungen in der nationalen und internationalen Soziologie; Einführung in das Projektstudium</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Verortung soziologischer Fragestellungen in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung, Einordnung und Abgrenzung der Soziologie innerhalb der Sozialwissenschaften; Vermittlung von Überblicks- und Orientierungswissen über aktuelle und historische Theoriezusammenhänge; Anleitung und Anregung zur systematischen und analytischen Auseinandersetzung mit soziologischen Fragestellungen.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: analytische Kompetenz; Sprach- und Kommunikationskompetenz; soziale Kompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL + UE: Einführung in den M.A. Soziologie [4SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	nur für Studienanfängerinnen und -anfänger des M.A. Soziologie
Verwendbarkeit des Moduls	nur für Studienanfängerinnen und -anfänger des M.A. Soziologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 6/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	Teilnahme an der Lehrveranstaltung: 60 Stunden: Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 90 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Alle Lehrenden

Modulbezeichnung	Modul 2 „Soziologische Theorien“
Modulcode	03 142 0 02 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Zentrale Begriffe und Konzepte der nationalen und internationalen Soziologie; Schwerpunkte: Handlungstheorien, interpretative Ansätze, System- und gesellschaftstheoretische sowie intermediäre Ansätze in der Soziologie; wissenschaftshistorische und -theoretische Abgrenzung von zentralen Paradigmen in der Soziologie; Theoriezusammenhänge, Theoriebildung und ihr Gesellschaftsbezug; historische und aktuelle Entwicklungen in der nationalen und internationalen Soziologie;</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Fortgeschrittene Kenntnis zentraler Theoriezusammenhänge mit einer Betonung der aktuellen Theorieentwicklung in der internationalen wissenschaftlichen Soziologie, ihrer historischen Entwicklung und ihres gesellschaftlichen Bezuges; vertiefte Kenntnisse in zwei exemplarisch behandelten Theoriezusammenhängen. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Befähigung zum kritisch-analytischen Umgang mit soziologischer Theoriebildung; analytische Kompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Zwei Seminare nach Wahl: je [2 SWS / 6 LP]</p> <p>SE: Handlungstheoretische und interpretative Ansätze in der Soziologie SE: System- und gesellschaftstheoretische Ansätze in der Soziologie SE: Intermediäre Theorieansätze in der Soziologie</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundausbildung in Theorien der Sozialwissenschaften entsprechend dem Theoriemodul im B.A. Sozialwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie, Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 12/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 60 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden</p> <p>Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 180 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Dirk Kaesler

Modulbezeichnung	Modul 3 „Reflexive Soziologie“
Modulcode	03 142 0 03 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Querschnittsanalyse soziologischer Theorien; Exemplarische Einführung in wissenschaftstheoretische Fragestellungen; Methodologische Zusammenhänge von Theoriebildung und empirischer Forschung;</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Weiterentwicklung fortgeschrittener und eigenständiger Theorie- und Forschungsarbeit in der Soziologie, insbesondere angemessene Auswahl von Theorien in empirischen Forschungsprozessen und eigenständiger Entwicklung gegenstandsbezogener Theorien mittlerer Reichweite. Anregung zu fachlicher Spezialisierung mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Befähigung zum analytischen und kritischen Umgang mit soziologischer Theorie; selbständige Bearbeitung einer soziologischen Fragestellung; Präsentations- und Medienkompetenz</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>SE: Querschnittsanalyse aktueller soziologischer Theorien [2 SWS / 6 LP]</p> <p>KO: Soziologisches Kolloquium [2 SWS / 6 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundausbildung in Theorien der Sozialwissenschaften entsprechend dem Theoriemodul im B.A. Sozialwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie, Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 12/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 60 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden</p> <p>Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 180 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Dirk Schmitz-von Hülst; Udo Kelle; Dirk Kaesler

Modulbezeichnung	Modul 4 „Methodologie“
Modulcode	03 142 0 04 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Multimethodendesigns zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen; komplexe Verfahren der multivariaten Analyse quantitativer Daten (z.B. Verfahren explorativer Datenanalyse wie Cluster- oder Korrespondenzanalysen, lineare Strukturgleichungsmodelle u.ä.) einschließlich ihrer mathematischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen; komplexe Verfahren.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Planung und Durchführung empirischer Forschungsprojekte in der Evaluations- und Grundlagenforschung mit Multimethodendesigns: Hypothesenangepasste Methodenwahl und Gestaltung von Forschungsdesigns, Auswahl und Konstruktion adäquater Datenerhebungsinstrumente, Anwendung fortgeschrittener Verfahren der Datenanalyse im Bereich qualitativer und quantitativer Forschung. Fähigkeit zur Planung und Koordination von empirischen Studien als zentrale Schlüsselqualifikation für Markt- und Meinungsforschung sowie für Stabsstellen mit den Aufgabenbereichen Evaluation und Qualitätssicherung. Fortgeschrittene Kompetenz zur kritischen methodologischen Bewertung der Fachliteratur. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung sowie selbstständige Mitarbeit in wissenschaftlicher Forschung.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Umsetzung komplexer Fragestellungen in Forschungsdesigns; analytische Kompetenz; Organisations- und Medienkompetenz; Informationssuch- und Informationsverarbeitungs-kompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Die Übungen knüpfen an die Inhalte der Methodenausbildung im B.A. Sozialwissenschaften an. In den Übungen wechseln Phasen der Demonstration und Erklärung und praktische Übungen mit Aufgabencharakter einander ab.</p> <p>UE: Forschungsdesigns mit qualitativen und quantitativen Methoden [2 SWS / 4 LP]</p> <p>UE: Komplexe Verfahren zur Analyse quantitativer Daten [2 SWS / 4 LP]</p> <p>UE: Komplexe Verfahren zur Analyse qualitativer Daten [2 SWS / 4 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung entsprechend dem Methodenmodul im B.A. „Sozialwissenschaften“
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie, Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Klausur und Sekundärdatenanalyse</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 12/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Modulverantwortung	Udo Kelle; Peter Neumann; Dirk Schmitz-von Hülst

Modulbezeichnung	Modul 5 „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“
Modulcode	03 142 0 05 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Kenntnisse der Sozialstrukturanalyse für nationalstaatlich verfasste Gesellschaften und die Weltgesellschaft, insbesondere unter Berücksichtigung von ökonomischen, geschlechtsspezifischen und ethnischen Ungleichheiten. Exemplarisch sollen aktuelle theoretische und empirische Perspektiven der Sozialstrukturanalyse erarbeitet werden. Die selbständige bzw. in Teams stattfindende Erarbeitung theoretischer Begrifflichkeiten und empirischer Analysen steht dabei im Mittelpunkt.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Der Fokus liegt auf dem Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens mit Methoden und Begriffen zur Analyse gesamtgesellschaftlicher Strukturen und Ungleichheiten. Neben der wissenschaftlichen Qualifikation geschieht hier auch eine fachliche Spezialisierung mit Blick auf empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung und Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor. Eine der zugeordneten Veranstaltungen sollte ganz oder in Teilen in englischer Sprache abgehalten werden, um notwendige Kenntnisse in der Fachterminologie für den internationalen Austausch zu erwerben.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Soziale Kompetenz durch eigenständige Organisation von Lernprozessen alleine und in der Gruppe, Erwerb von Informations- und -verarbeitungs-kompetenzen, Organisations-, Präsentations- und Medienkompetenz, Sprach- und Kommunikationskompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: International vergleichende Sozialstrukturanalyse [2 SWS / 6 LP] SE: Aktuelle Probleme der Sozialstrukturanalyse [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundausbildung in Sozialstrukturanalyse entsprechend dem Sozialstrukturanalysemodul im B.A. Sozialwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie, Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 12/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 180 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Modulverantwortung	Mathias Böös; Peter Neumann, Dieter Boris

Modulbezeichnung	Modul 6 „Projektstudium / Lehrforschungsprojekt“
Modulcode	03 142 0 06 01
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	32 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Überblick und Einführung in zentrale Gegenstandsbereiche soziologischer Forschung; Vertiefung der Kenntnisse in einem exemplarisch behandeltem Theoriezusammenhang bzw. in der Anwendung von Methoden der empirischen Sozialforschung; insbesondere in den Forschungsfeldern: „Arbeit, Wirtschaft und Verwaltung“, „Kultur und Religion“, „Gesellschaft und Politik“, „Gesellschaftliche Entwicklung“</p> <p>(2) Qualifikationsziel: Entwicklung fortgeschrittener und eigenständiger Kompetenz im Umgang mit theoretischen und empirischen Forschungsarbeiten. Das Projektstudium dient der Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben. Ziel ist auch die forschungsnahe Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf die in § 3 Abs. 2 genannten Berufsfelder.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Fortgeschrittene Befähigung zum kritisch-analytischen Umgang mit theoretischen und empirischen Forschungsarbeiten im Feld der soziologischen Forschung; soziale Kompetenz (Teamarbeit); Organisations- und Medienkompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Mindestens 3 (Projekt-)Veranstaltungen (jeweils 2 SWS) in denen Plenarvorträge, Diskussionen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit und Selbststudium als Lehr- und Lernformen vorgesehen sind. An die Stelle einer Projektveranstaltung kann auch die aktive Teilnahme (mit Arbeitspapieren) an bzw. die Vorbereitung und Organisation einer wissenschaftlichen Tagung treten.
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von mindestens 3 Modulprüfungen der Module 1-5 des M.A. Soziologie; wenn Modul 4 "Methodologie" noch nicht abgeschlossen ist: Grundkenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung entsprechend dem
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie; Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme am Projektstudium / Beteiligung an Kleingruppenprojekten (Planung, Durchführung) als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Zwei Dossiers/Essays und Projektbericht + Präsentation</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note für den Projektbericht und Präsentation und zu einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der sonstigen Teilprüfungsleistungen. Gewichtung für Gesamtnote: 32/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester
Arbeitsaufwand	Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 90 Stunden Vor- / Nachbereitung der Lehrinhalte, Selbststudium und Projektarbeit: 600 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 270 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Modulverantwortung	Maria Funder; Leo Kißler

Modulbezeichnung	Modul 7 „Praxis- und Berufsfeldorientierung“
Modulcode	03 142 0 07 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Berufspraktikum (8 Wochen Vollzeit), Praktikumsworkshop zur Vor- und Nachbereitung der Berufsfeldorientierung (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Praxiserfahrung / Berufsfeldorientierung (3) Schlüsselqualifikationen: soziale und kommunikative Kompetenz
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikum [8 Wo. / 8 LP] Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse [1 SWS / 2 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine; es wird empfohlen; das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- mindestens 260 Std. Praktikum in 8 Wochen - Erstellen eines Praktikumsberichts
Noten	Die Prüfungsleistung wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Berufspraktikum: kein Turnus Praktikumsworkshop: Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester
Arbeitsaufwand	Praktikum: 260 Stunden während eines Zeitraums von 8 Wochen Praxis- und Berufsfeldbezogene Analyse: 30 Stunden Anfertigung Praktikumsbericht: 10 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Peter Neumann; Markus Weber

Modulbezeichnung	Modul 8 „Masterabschlussprüfung“
Modulcode	03 142 0 08 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Master-Arbeit und mündliche Prüfung</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Eigenständige Vertiefung und Darstellung eines soziologischen Themas über einen längeren Zeitraum. Die mündliche Prüfung behandelt ein Thema, das nicht in Verbindung mit dem Thema der Master-Arbeit steht. Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben, auch Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Master-Arbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate) [20 LP] mündliche Prüfung (30 min. Dauer) [4 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Masterabschlussprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens die Modulprüfungen der Module 1-5 bestanden hat.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beide Prüfungsleistungen müssen mit mindestens 5 Punkten bestanden werden.
Noten	Die Prüfungsleistungen werden nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Prüfungsleistungen werden im Verhältnis 5/6 Master-Arbeit zu 1/6 mündliche Prüfung zur Modulnote zusammengerechnet. Gewichtung für Gesamtnote: 24/110.
Turnus des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	720 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Alle Lehrenden

Anhang 2: Modulübersicht mit Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

<i>Pflichtmodule</i>		SWS	LP	
Modul 1	Einführung in den M.A. Soziologie	4	16	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit
Modul 2	Soziologische Theorien	4	12	Hausarbeit
Modul 3	Reflexive Soziologie	4	12	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit
Modul 4	Methodologie	6	12	Klausur und Sekundärdatenanalyse
Modul 5	Sozialstrukturanalyse	4	12	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit
		22	54	

<i>Projektstudium / Lehrforschungsprojekt</i>		SWS	LP	
Modul 6	Projektstudium in den Forschungsfeldern: „Arbeit, Wirtschaft und Verwaltung“, „Kultur und Religion“, „Gesellschaft und Politik“, „Gesellschaftliche Entwicklung“	6	32	Zwei Dossiers/Essays und Projektbericht + Präsentation
		6	32	

<i>Berufspraktikum + Master-Arbeit</i>		SWS	LP	
Modul 7	Praxis- und Berufsfeldorientierung	2	10	Berufspraktikum und Praktikumsbericht
Modul 8	Masterabschlussprüfung	0	24	Mündliche Prüfung + Master-Arbeit
		2	34	

<i>Summe Leistungspunkte (LP)</i>	30	120
-----------------------------------	-----------	------------

Anhang 3: Muster-Studienverlaufsplan

Modul - NR.:	LP	1. Semester (WiSe)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WiSe)	4. Semester (SoSe)
Modul 1	6	VL/UE (4 SWS / 6 LP)			
Modul 2	12	SE (2 SWS / 6LP)	SE (2 SWS / 6 LP)		
Modul 3	12		SE (2 SWS / 6 LP)	KO (2 SWS/ 6LP)	
Modul 4	12	UE / UE (4 SWS / 8 LP)	UE (2 SWS / 4 LP)		
Modul 5	12	SE (2 SWS / 6 LP)	SE (2 SWS / 6 LP)		
Modul 6	32		Projektanleitung (4 SWS / 8 LP)	Projektarbeit (2 SWS/ 24 LP)	
Modul 7	10	Berufsfeldorientierung (2 LP)		Praktikum zwischen dem 3. u. 4. Sem. (8 W/ 8 LP)	
Modul 8	24				MA-Arbeit / mündl. Prüfung (24 LP)
LP	120	Ø 28	Ø 30	Ø 32	Ø 30

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studierenden des Master-Studiengangs Soziologie absolvieren gemäß § 8 der Master-Ordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum (Modul 7).

(2) Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es hat eine Dauer von acht Wochen und schließt mit einem Praktikumsbericht ab.

(3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

(1) Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Master-Studiengangs Soziologie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt: Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen der Stadt- und Regionalplanung, Einrichtungen der Arbeitsverwaltung, akademische, halböffentliche und private Forschungsinstitutionen und -anstalten, Verlage, Redaktionen und andere Medieneinrichtungen, Interessenverbände, Kirchen, Parteien, Kammern, Gewerkschaften usw., soziale und Wohlfahrts-Einrichtungen, Einrichtungen der Entwicklungshilfe und -politik.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das in Modul 7 vorgesehene Berufspraktikum zwischen der Vorlesungszeit des dritten und vierten Semesters zu absolvieren. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mind 260 Stunden in ca. 8 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen. Ausnahmen sind durch die Praktikumsberatung zu genehmigen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Der/die Praktikumsberater/in kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Master-Studiengang Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den M.A.-Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums setzt die Teilnahme am Praktikums-Workshop und an der Veranstaltung zur Praxis- und berufsfeldbezogenen Analyse voraus und wird von dem/der Praktikumsberater/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6-10 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle:

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Praktikumsberater/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor.

Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Kurzinformation, die Auskunft gibt über

Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle und
Dauer des Praktikums in Stunden.

(c) Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;

eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;

eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;

eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;

die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.